

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlast die Stadt Betzenstein folgende

Satzung

fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhstens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
für die folgenden Jahre je	20 DM

98 1986 20,-
98 1987 25,-
98 1988 30,-
98 1989 35,-
98 1990 40,-
98 1991 45,-

festst. durch
Beschl. 1. Juli
1.2.90

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Betzenstein, 19. November 1981
Stadt Betzenstein


Wagner
Erster Bürgermeister



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

vom 27. Februar 1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1989 (GVBl S. 343), und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361), erläßt die Stadt Betzenstein folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 19. November 1981 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

" § 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6 DM
ab 01. Januar 1982	9 DM
ab 01. Januar 1983	12 DM
ab 01. Januar 1984	15 DM
ab 01. Januar 1985	18 DM
ab 01. Januar 1986	20 DM
ab 01. Januar 1991	25 DM
ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1995	35 DM
ab 01. Januar 1997	40 DM
ab 01. Januar 1999	45 DM

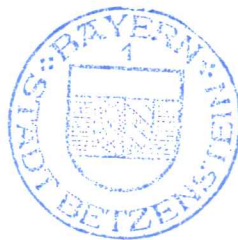
im Jahr."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Betzenstein, 27. Februar 1991
Stadt Betzenstein


Wagner
Erster Bürgermeister



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Betzenstein vom 14. Februar 1996

Die Stadt Betzenstein erläßt aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) (BayRS 753-7-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVBl S. 382) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1

Die Satzung vom 19. November 1981 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden die Halbsätze "ab 01. Januar 1997 40,-- DM" und "ab 01. Januar 1999 45,-- DM" gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Betzenstein, 14. Februar 1996
Stadt Betzenstein


Wagner

1. Bürgermeister

